Mitteilung über die Anpassung bestimmter, in den Richtlinien über Lebens- und Schadensversicherungen festgelegter Beträge an die Inflation

(2011/C 365/06)

Gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2002/83/EG [1] über Lebensversicherungen wurde der in Artikel 29 Absatz 2 in Euro festgelegte Betrag im Jahr 2011 überprüft, um den Änderungen des von Eurostat veröffentlichten europäischen Verbraucherpreisindex, der alle Mitgliedstaaten umfasst, Rechnung zu tragen. Im Anschluss an diese Überprüfung wird der in Euro angegebene Betrag von 3 500 000 EUR auf 3 700 000 EUR erhöht. Die Kommission hat das Europäische Parlament und den Rat über die Überprüfung und die Anpassung der Beträge informiert.

Gemäß Artikel 17a der Richtlinie 73/239/EWG [2] zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung), geändert durch die Richtlinie 2002/13/EG [3], wurden die in Artikel 16a Absätze 3 und 4 sowie Artikel 17 Absatz 2 in Euro festgelegten Beträge im Jahr 2011 überprüft, um den Änderungen des von Eurostat veröffentlichten europäischen Verbraucherpreisindex, der alle Mitgliedstaaten umfasst, Rechnung zu tragen. Im Anschluss an diese Überprüfung wird der in Artikel 16(a) Absatz 3 in Euro angegebene Betrag von 57 500 000 EUR auf 61 300 000 EUR erhöht. Der in Artikel 16(a) Absatz 4 in Euro angegebene Betrag wird von 40 300 000 EUR auf 42 900 000 EUR erhöht. Die in Artikel 17 Absatz 2 in Euro festgelegten Beträge werden von 2 300 000 EUR auf 2 500 000 EUR und von 3 500 000 EUR auf 3 700 000 EUR erhöht. Die Kommission hat das Europäische Parlament und den Rat über die Überprüfung und die Anpassung der Beträge informiert.

---

[1] ABl. L 345 vom 19.12.2002, S. 1.
[2] ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3.
[3] ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 17.